

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 07.09.2021**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | BVV-Beschluss-Nr. 268/V vom 15.11.2017
Knesebeckbrücke für alle Verkehrsteilnehmer!

Drucksachen-Nr. 0399/V |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksstadträtin Maren Schellenberg |
| 3. Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| 4. Begründung: | Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | Keine |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | Keine |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | ./. |

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 268/V vom 15.11.2017
Knesebeckbrücke für alle Verkehrsteilnehmer!

Drucksachen-Nr. 0399/V

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 15.11.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass bei Planung und Neubau der Knesebeckbrücke über den Teltowkanal alle Verkehrsteilnehmer angemessen berücksichtigt werden, damit in Zukunft Fußgehende und auch Radfahrende sicher die Brücke nutzen können. Zusätzlich soll eine separate Querungsmöglichkeit für kleine Wildtiere eingeplant werden.“

Hierzu wird berichtet:

Für den Ausbau der Knesebeckbrücke liegt die Zuständigkeit bei der Wasserschiffahrtsverwaltung (WSV), welche bisher kein konkretes Datum für die Baumaßnahme bekannt gegeben hat.

Hinsichtlich der Querschnittsgestaltung im Bereich des Landes Berlin ist darauf hinzuweisen, dass der Teltower Damm in diesem Abschnitt eine Hauptverkehrsstraße mit vorwiegend überbezirklicher Funktion darstellt.

Gemäß Nr. 10 Abs. 4 des Zuständigkeitskatalogs zum Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (ZustKat AZG) liegt die Zuständigkeit für die Planungsvorgaben für Hauptverkehrsstraßen mit vorwiegend überbezirklicher Funktion bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK).

Um sicherzustellen, dass die Planungen der WSV mit den Anforderungen des Landes Berlin korrespondieren, ist das Bezirksamt mit Schreiben vom 17.08.2021 an die SenUVK herantreten, um die Planungsvorgaben abzustimmen. Sobald dem Bezirksamt die Planungsvorgaben der SenUVK vorliegen, wird es diese der WSV mit der Bitte um Berücksichtigung übersenden.

Sobald es konkrete Erkenntnisse gibt, wird das Bezirksamt dem zuständigen Ausschuss unaufgefordert berichten.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.